

SNME/1535

O. Univ.-Prof. Dr. HANS GOEBL
Institut für Romanistik
Universität Salzburg
Akademiestraße 24
A - 5020 SALZBURG
Tel.: xx43-662-8044-4451
Fax.: xx43-662-8044-613
e-mail: goebl@edvz.sbg.ac.at

Salzburg, 14.12.1995

Präsidium
des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19 PS
Datum: 21. DEZ. 1995	
Verteilt 21.12.95	

H. Goebl

Betrifft: Zusendung von 25 Exemplaren der Stellungnahme der gesamtösterr. Studienkommission für Romanistik zum "UniStG".

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines "Bundesgesetzes über Studien an Universitäten" (UniStG) zuzusenden (Zusendung innert offener Frist, welche bis Mitte Jänner 1996 reicht).

Mit freundlichen Grüßen

H. Goebl
(Hans Goebl)

Beilagen (cf. Brief)

O. UNIV.-PROF. DR. HANS GOEBL
Vorsitzender der gesamtösterreichischen
Studienkommission Romanistik
Akademiestraße 24
5020 Salzburg

14.12.95

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATS
Parlament
1017 Wien

**STELLUNGNAHME DER GESAMTÖSTERREICHISCHEN STUDIENKOMMISSION AUS
ROMANISTIK ZUM ENTWURF FÜR EIN
"BUNDESGESETZ ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN" (UNIStG).**

Die gesamtösterreichische Studienkommission für Romanistik hat am 10. November 1995 an der Universität Salzburg getagt und ist dabei hinsichtlich des UniStG zu einem negativen Urteil gekommen. Diese Ablehnung betrifft im besonderen die folgenden Punkte:

**1. Einschränkung der Dauer der Diplomstudien auf 6 Semester
(UniStG, Teil B, 2.2.)**

Eine nur 6 Semester umfassende Studiendauer (mit Magisteriums-Abschluß) ist international nicht üblich, würde Österreichs Universitäten und deren Absolventen in eine höchst ungünstige Abseitsstellung bringen und damit das Prestige der hiesigen Universitätsstudien und vor allem die Berufschancen unserer Absolventen schwer beeinträchtigen. Ganz besonders wird auf die fehlende EU-Konformität hingewiesen und auf die daraus erwachsenden Nachteile für die Mobilität der Romanistik-Studierenden (im Rahmen von ERASMUS oder SOKRATES oder von Auslandsaufenthalten zum Zweck des Spracherwerbs). Im übrigen erscheint es absurd, daß ein zum Magisterium führendes Universitätsstudium von sechs Semestern kürzer als die Studienzeit an Fachhochschulen von sieben Semestern sein soll. Auch stellt die fast nur für geisteswissenschaftliche Studien geltende 6-Semester-Beschränkung eine symbolische und effektive Deklassierung dieser Studien gegenüber praktisch allen anderen Wissenschaften dar und wird aus diesem Grund energisch abgelehnt.

2. Abschaffung der Kombinationspflicht bei Diplomstudien

Das Einfachstudium ist - vor allem im näheren EU-Feld - nicht üblich und würde daher die Konkurrenzfähigkeit unserer Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erneut schwer beeinträchtigen. Im übrigen steht es im Gegensatz zu den nicht erst heute inner- und außerhalb der Universitäten geforderten Imperativen von Interdisziplinarität, vernetztem Denken, Horizont-erweiterung, Erwerb von Mehrfachkompetenz im Hinblick auf mögliche Berufsfelder etc. Hinsichtlich der Romanistik - die per definitionem auf der Mehrfachkompetenz (in mehreren romanischen Sprachen) ihrer Dozenten beruht, würde die Abschaffung der Kombinati-

onspflicht unweigerlich zu einem Austrocknen jener Basis führen, aus der sich ihr wissenschaftlicher Nachwuchs rekrutiert. Ein Ersatz für den Wegfall der Kombinationspflicht in der Form individueller Studien wird als problematisch (Gefahr der Beliebigkeit bzw. der Überforderung der Studierenden) und nicht zielführend angesehen.

3. Stellung und Umfang der Lehramtsstudien (UniStG, Teil B, 2.3.)

Das Fehlen entsprechender Regelungen im UniStG wirkt kritisiert. Gefordert wird die Beibehaltung der weitgehenden Parallelität der Diplom- und Lehramtsstudien im Rahmen der Universität, wodurch sich für den Lehrbetrieb und die Studierenden zahlreiche Vorteile (z. B. durch Umsteigen etc.) ergeben. Gefordert werden ferner die Gleichwertigkeit der beiden Studienrichtungen beim Lehramt und eine Harmonisierung der sachlich völlig undurchsichtigen Höchststundenzahlen wenigstens für die inhaltlich vergleichbaren philologischen Fächer (laut UniStG: Französisch und Italienisch: 48/46, Spanisch: 56/54 gegenüber Englisch: 56/54, Deutsch: 50/46 oder Latein: 86/82, [jeweils 1./2. Fach]).

4. Einführung eines "Verwendungsprofils" (UniStG, § 4)

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit bejaht, im Rahmen von Studiengesetzen die (Aus)Bildungsziele und eine Reihe von Fähigkeiten zu definieren, die unsere Absolventen erwerben sollen. Schließlich gehören die Vermittlung und der Erwerb von Bildung und Ausbildung traditionell zu den Zielen von Universitätsstudien. Es wird aber massive Kritik an der Verpflichtung geübt, allfällige "Anwendungssituationen in Beruf und Gesellschaft" bei der Erstellung der Studienpläne zu berücksichtigen. Im übrigen ist solches bei der breiten Streuung der von den Absolventen romanistischer Diplomstudien derzeit ergriffenen Berufe realiter gar nicht möglich. Auch wird die utilitaristische Grundtendenz des Verwendungsprofils heftig kritisiert. Schließlich wird die Einflußnahme von Vertretern der Wirtschaft und beruflicher Interessensvertretungen auf die Gestaltung der romanistischen Lehrpläne abgelehnt, da deren Kompetenz dafür nicht ersichtlich ist.

5. Abschaffung der besonderen Universitätsreife aus Latein für romanistische Studien (betrifft Diplom- und Lehramtsstudien)

Diese wird grundsätzlich abgelehnt und die Beibehaltung des Status quo gefordert. Das Studium der romanischen - d. h. der *neu-lateinischen* - Sprachen ist mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit ohne gewisse Latein-Kenntnisse nicht durchführbar.

(Das studentische Mitglied des dreiköpfigen Redaktionskomitees meldet nach der Sitzung schriftlich Bedenken gegen die im Plenum vorgenommene Verteidigung der Latein-Pflicht an und weist dabei besonders auf die schlechte Qualität der Lateinergänzungskurse an der Universität hin).

6. Zum Terminus "Kultur"wissenschaften als Ersatz für "Geistes"wissenschaften (UniStG, Teil B, 2.2.)

Zweierlei ist gegen die geplante Ersetzung einzuwenden:

- a) Die Abschaffung des Disziplinnamens "Geisteswissenschaften" und dessen Ersetzung durch den Terminus "Kulturwissenschaften" (in semantisch weiter Verwendung) sollte nach einer ausführlichen, alle Einrichtungen und Kurien der betroffenen Universitäten umfassenden Diskussion und nicht durch ministerielles Verdikt erfolgen. Die ohne vorherige Konsultation der Betroffenen erfolgte Umbenennung wird als sehr problematisch empfunden. Aus historischer Sicht wird angemerkt, daß es am Beginn der 40-er Jahre eine völlig identische Namensänderung an den Universitäten des damaligen Deutschen Reichs gegeben hat.
- b) Der Terminus "Kulturwissenschaften" (in semantisch enger Verwendung) ist derzeit in Österreich mancherorts zur Bezeichnung kunsthistorischer und allgemein museologischer Aktivitäten und entsprechender Institutionen üblich (z. B. an der neuen "Donau-Universität-Krems"). Er ist demnach bereits besetzt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde einstimmig beschlossen. Daß sie sich nur auf einen kleinen Teil der im UniStG enthaltenen Problemfälle bezieht, bedeutet nicht, daß dem verbleibenden Rest zugestimmt wird. Es wird dringend empfohlen, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und vor seiner erneuten parlamentarischen Behandlung im intensiven Dialog mit allen Betroffenen gründlich zu überarbeiten.



(O. Univ.-Prof. Dr. Hans Goebel,

Vorsitzender der gesamtösterreichischen Studienkommission aus Romanistik)